

Grundsätze für die Beurlaubung von Schüler*innen vom Unterricht

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB)

vom 29. Juni 2010

(Abl. MBS/10, [Nr. 6], S.154)

zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021

(Abl. MBS/21, [Nr. 50], S.675)

8 - Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann **nur aus besonderen Gründen** auf **schriftlichen Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers** erfolgen. Der Antrag soll **rechtzeitig** gemäß den Vorgaben der Schule eingereicht werden, so dass dieser eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht. ... Kriterien für die Entscheidung über die Beurlaubung können der angegebene Grund, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe, bei langfristigen Beurlaubungen die Dauer der beantragten Beurlaubung und die Folgen für die Fortsetzung des Bildungsganges sein.

(2) Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

- a. wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,
- b. die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind,
- c. der Schulbesuch im Ausland, insbesondere die Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen,
- d. die Berufsberatung und die Teilnahme an Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung in angemessenem Umfang,
- e. die Wahrnehmung von Bewerbungsgesprächen und die Teilnahme an Auswahlverfahren - nicht aber an Arbeitseinsätzen im Betrieb - für Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen bei Nachweis der persönlichen Einladung, wenn dies in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist,
- f. Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind,
- g. die Teilnahme an Veranstaltungen der schulischen Mitwirkung gemäß Teil 7 und 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes, § 84 Absatz 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt,
- h. die Teilnahme gewählter Vertreterinnen und Vertreter an Veranstaltungen von Parteien, Organisationen und Verbänden.

(3) Schülerinnen und Schüler können für die Erfüllung religiöser oder weltanschaulicher Pflichten beurlaubt werden, wenn die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen wird. Sie sollen beurlaubt werden für die Teilnahme an Kirchentagen ihres Glaubens, soweit nicht vorrangige schulische Belange dem entgegenstehen. Sie sind an den nachfolgend aufgeführten kirchlichen Feiertagen und Gedenktagen ihrer Religionsgemeinschaft auf Wunsch ihrer Eltern, bei Volljährigkeit auf ihren eigenen Wunsch, zu beurlauben. Für die Beurlaubung an den in Buchstaben a bis d genannten Feiertagen bedarf es keines schriftlichen Antrags gemäß Absatz 1. Die Leiterin oder der Leiter der Klasse oder Lerngruppe ist mindestens drei Tage vorher zu informieren.

....

(4) **Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung.** **Ausnahmegenehmigungen** sind im **besonders begründeten Einzelfall** zulässig, insbesondere

wenn die Eltern aus beruflichen Gründen **nachweislich** nicht den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit antreten können.

(5) Entscheidungsbefugt sind:

- a. für Beurlaubungen aus den in Absatz 2 und 3 genannten Gründen bis zu insgesamt **drei Tagen innerhalb eines Schuljahres**, für Beurlaubungen gemäß Absatz 2 Buchstabe g auch darüber hinaus, die **Klassenlehrkraft** oder die **Tutorin oder der Tutor**,
- b. für Beurlaubungen **bis zu insgesamt vier Wochen innerhalb eines Schuljahres**, für Beurlaubungen zum Schulbesuch im Ausland bis zu einer Dauer von drei Monaten, für Beurlaubungen aus anderen als den in Absatz 2 und 3 aufgeführten Gründen sowie für die Entscheidung gemäß Absatz 4 die **Schulleitung**,
- c. für **zeitlich darüber hinausgehende** Beurlaubungen **das staatliche Schulamt**.

Erläuterungen und Regelungen für die Gesamtschule mit GOST Woltersdorf

- Der Antrag muss mindestens eine Woche vor dem beantragten Freistellungstermin gestellt werden.
- Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Eine E-Mail reicht nicht aus.
- Der Antrag muss begründet werden. (siehe §8 (1)).
- Fahrstunden zum Erwerb der Fahrerlaubnis sind kein wichtiger Grund für eine Beurlaubung vom Unterricht.
Eine Ausnahme bildet die erstmalige praktische Fahrprüfung. Sollte der/die Schüler/in die Prüfung nicht bestehen, muss er/sie den Wiederholungstermin außerhalb der Unterrichtszeit vereinbaren.
- Die Feier- und Gedenktage können in der VV nachgelesen werden (siehe § 8(3))
- Im Fall einer Beurlaubung aufgrund von Urlaubsterminen während der Schulzeit müssen die Eltern eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen, dass sie ihren Urlaub nur außerhalb der Ferienzeiten antreten können.
- Die Eltern erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags. Im Falle der Ablehnung muss diese begründet werden. Die Gründe ergeben sich in der Regel aus dem beigefügten §8. Bei Unsicherheiten fragen Sie bitte bei der Schulleitung nach.
- Der/Die beurlaubte Schüler/in muss die während der Beurlaubung versäumten Unterrichtsinhalte selbständig nachholen.